

Deponie – Info 7

Hinweise zum Vollzug der DepV



Abb. 1: Abfalleinbau auf einer Deponie

Inhaltsverzeichnis

Deponie – Info 7	1
1 Einleitung	3
2 § 6 DepV – Voraussetzung für die Ablagerung	3
2.1 Überschreitung der Feststoff-Organikparameter (TOC/GV)	3
2.2 TOC (≤ 6 Masse-%) bei Bodenaushub und Baggergut	3
2.3 Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit	3
2.4 Zusätzliche Zuordnungswerte – „Richtwerte“	3
3 § 8 DepV – Annahmeverfahren	4
3.1 § 8 Abs. 1 DepV – Grundlegende Charakterisierung (gC)	4
3.1.1 Formblatt gC	4
3.1.2 Abfallhierarchie	4
3.2 Behandelte Abfälle	4
3.2.1 Nachweis/Dokumentation bei Konditionierung/Mischen	5
3.2.2 Nachweis/Dokumentation bei Behandlung mit Schadstoffsinke	5
3.2.3 Stabilisierung (irreversible Behandlung)	5
3.3 Regelmäßige Untersuchungshäufigkeit bei der Abfallannahme	5
3.3.1 Kontrolluntersuchung	6
3.3.2 § 8 Abs. 2 Satz 2 – Kleinmengenregelung	6
4 § 14 Verwertung von Deponieersatzbaustoffen	7
4.1 Einsatz bei betrieblichen Maßnahmen im Deponiekörper	7
4.2 Einsatz bei Deponiebaumaßnahmen	8
5 § 22a – Überwachungspläne, -programme	9
6 Anhang 4 DepV – Vorgaben zur Beprobung von Abfällen	9
6.1 Fachkunde Probenehmer	9
6.2 LAGA PN 98 und LfU - Deponie-Info 3	10
6.3 Probenvorbereitung und Eluatherstellung	10
7 Anhang	11
7.1 Annahmeverfahren nach § 8 DepV – Untersuchungshäufigkeiten	11

1 Einleitung

Das Deponie-Info 7 enthält Hinweise für eine transparente und effiziente Umsetzung der Deponieverordnung (DepV) in Bayern. Zur DepV im praktischen Vollzug aufgetauchte Fragen werden aufgegriffen. Weitere Hinweise zum Vollzug der DepV, der Anwendbarkeit der Fußnoten der Tabelle 2, Anhang 3, DepV sowie zu spezifischen Abfallarten liefern die FAQ im Bereich „Abfall“, „Deponierung“ auf der Homepage des LfU. https://www.lfu.bayern.de/abfall/faq_deponien/dk12/index.htm

2 § 6 DepV – Voraussetzung für die Ablagerung

§ 6 DepV regelt, dass nur Abfälle abgelagert werden dürfen, die die jeweiligen Annahmekriterien und die Zuordnungskriterien der Deponie oder des Deponieabschnitts bei der Anlieferung einhalten.

Die Zuordnungskriterien lassen gegenüber den Zuordnungswerten (Tabelle 2 Anhang 3 DepV mit Fußnoten-Regelungen) weitergehende Überschreitungsmöglichkeiten nach Anhang 3 Nr. 2 DepV zu. Überschreitungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Für Deponien DK 0 ist das Landratsamt und für die Deponieklassen I, II und III die jeweilige Bezirksregierung die zuständige Genehmigungsbehörde. Davon abweichend kann in Einzelfällen das zuständige Bergamt Genehmigungsbehörde sein.

2.1 Überschreitung der Feststoff-Organikparameter (TOC/GV)

Regelungen über das mögliche Vorgehen sind in Anhang 3 Nr. 2 Satz 11 DepV und im Anhang 3 Tab. 2 Fußnoten (FN) 2 bis 5 genannt.

2.2 TOC (≤ 6 Masse-%) bei Bodenaushub und Baggergut

Bei einem TOC-Gehalt, der nicht über 6 Masse-% liegt, kann bei den Abfallarten Bodenaushub und Baggergut wie folgt vorgegangen werden:

Nach uns vorliegenden Ergebnissen und Erfahrungen kann für diese Fälle bei Deponien der Klassen 0, I und II auf die Bestimmung von Brennwert und AT_4 oder GB_{21} verzichtet werden. Ein Antrag auf Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde ist weiterhin notwendig.

Voraussetzung hierfür ist, dass der erhöhte TOC-Gehalt nicht auf Fremdbestandteile oder schädliche Verunreinigungen im Material zurückzuführen ist.

2.3 Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit

Nach Anhang 4 Nr. 3.3.1 DepV ist die Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit des Trockenrückstands nach AT_4 nur bei Abfällen mit einem pH-Wert im Bereich von pH 6,8 bis pH 8,2 anwendbar. Liegen die pH-Werte außerhalb dieses Bereiches, ist die GB_{21} nach Anhang 4 Nr. 3.3.2 DepV anzuwenden.

2.4 Zusätzliche Zuordnungswerte – „Richtwerte“

Die im Anhang 3 Tab. 2 DepV aufgelisteten Zuordnungswerte sind nicht abschließend. Weitere Parameter sind aufgrund der Abfallart und insbesondere der Herkunft der Abfälle ggf. zu untersuchen. Für gängige Zusatzparameter hat das LfU entsprechende „Richtwerte“ auf seiner Homepage http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/richtwerte_deponien.pdf veröffentlicht.

Diese Richtwerte wurden auf Grundlage von Anhang 3 Nr. 2 Satz 13 DepV festgelegt. Sie sind keine Zuordnungswerte nach DepV. Die Möglichkeit einer bis zu 3-fachen Überschreitung nach Anhang 3 Nr. 2 DepV ist hier nicht vorgesehen.

3 § 8 DepV – Annahmeverfahren

§ 8 DepV regelt das Annahmeverfahren von Abfällen auf Deponien. Maßgebend ist hier die grundlegende Charakterisierung (gC) der Abfälle.



Abb. 2: Asbest- und KMF-haltige Abfälle

3.1 § 8 Abs. 1 DepV – Grundlegende Charakterisierung (gC)

Die gC nach § 8 Abs. 1 DepV ist sowohl für Abfälle zur Beseitigung als auch für Abfälle zur Verwertung auf Deponien (Deponieersatzbaustoffe) vorzunehmen. Der Erzeuger muss vorab eine Entsorgung entsprechend der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG geprüft haben.

Ab dem 01. Januar 2024 tritt darüber hinaus das explizite Ablagerungsverbot nach § 7 Abs. 3 DepV für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, in Kraft. Die Prüfung der Abfallhierarchie (siehe Kapitel 3.1.2) ist daher durch die Dokumentation in der gC und durch das Beifügen entsprechender Unterlagen zu belegen.

3.1.1 Formblatt gC

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung wurde ein Formblatt erstellt. Es steht auf der LfU - Homepage zur Verfügung:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/charakterisierung.pdf

3.1.2 Abfallhierarchie

In Umsetzung der entsprechenden Regelung der EU-Abfallrichtlinie sieht § 6 KrWG eine fünfstufige Abfallhierarchie vor. Es wird die generelle Rangfolge – Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung – festgelegt. Wie bisher ist ein zur Entsorgung auf Deponien bestimmter Abfall vor der Ablagerung hinsichtlich einer möglichen Verwertung, d. h. konkret einer Wiederverwendung oder eines Recyclings und einer sonstigen Verwertung, zu prüfen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist i.d.R. als „sonstige Verwertung“ einzustufen.

3.2 Behandelte Abfälle

Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Annahmekriterien der Deponie oder des Deponieabschnitts eingehalten werden. Soweit es zur Einhaltung der Annahmekriterien erforderlich ist, sind Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln. Erfolgt die anschließende Entsorgung auf einer Deponie, können die nachfolgenden Fälle unterschieden werden:

3.2.1 Nachweis und Dokumentation bei Konditionierung und Mischen

Bei Bodenbehandlung ohne Schadstoffsenke sind die eingehenden Abfälle nach den Vorgaben der DepV grundlegend zu charakterisieren. § 8 Abs. 1 DepV gilt für die einzelnen Inputchargen, d.h. die gC mitsamt Abfalluntersuchung (nach PN 98) ist vollständig für jede einzelne Inputcharge nach den Vorgaben der DepV zu erstellen und vorzulegen. Die Probenahme muss durch einen unabhängigen Fachkundigen erfolgen; Untersuchungsstellen müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein (Anhang 4 DepV). Bei mehreren Schritten hintereinander sind immer die Ursprungsabfälle zu betrachten.

3.2.2 Nachweis und Dokumentation bei Behandlung mit Schadstoffsenke

Für diesen Fall sind Angaben zu Art und Mengen der Behandlung mit Nachweis der Schadstoffsenke und Behandlungserfolg zwingend erforderlich (Stichwort: "Behandlungsplan").



Abb. 3: Siebanlage

Die gC des behandelten Bodens oder Abfalls ist vollständig nach § 8 Abs. 1 DepV (siehe Formblatt gC) vorzulegen. Die Beprobung hat hinsichtlich Probenahmestrategie, Probenanzahl und Probenahmeprotokoll nach PN 98 zu erfolgen. Die Probenahme muss durch einen unabhängigen Fachkundigen erfolgen; Untersuchungsstellen müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein (Anhang 4 Nr. 1 DepV).

3.2.3 Stabilisierung (irreversible Behandlung)

Hier gelten in der Regel die Vorgaben, wie im Kapitel 3.2.2 beschrieben. Hierbei ist anstatt des Behandlungsplans mit Schadstoffsenke die chemische Reaktion der vollständigen Stabilisierung (Rezeptur) anzugeben. Die Eluatherstellung hat hier nach dem pHstat - Verfahren gemäß Anhang 4 Nr. 3.2.1.2 DepV zu erfolgen.

3.3 Regelmäßige Untersuchungshäufigkeit bei der Abfallannahme

Die sich aus § 8 DepV ergebenden regelmäßigen Untersuchungshäufigkeiten im Rahmen der Abfallannahme sind im Anhang (Tabelle „Untersuchungshäufigkeiten im Rahmen des Annahmeverfahrens“) dargestellt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die „einmalige Untersuchungshäufigkeit“ nicht mit der geforderten Anzahl der Laborproben nach PN 98 zu verwechseln ist.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV kann bei der gC auf Abfalluntersuchungen verzichtet werden:

- bei asbesthaltigen Abfällen,
- bei Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten,

- sowie bei Abfällen, über die alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind.

Bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen mit anderen schädlichen Mineralfasern gilt dies nur, wenn keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein anderer schädlicher Verunreinigungen vorliegen. Deklarationsanalytik für asbesthaltige Abfälle wird inzwischen standardmäßig von entsprechenden Analyselaboratorien angeboten.

Nach § 8 Abs. 8 DepV kann für bestimmte nicht gefährliche Abfallarten unter Randbedingungen von Untersuchungen für die gC, sowie von Kontrolluntersuchungen abgesehen werden. D.h. es darf dann auf Untersuchungen verzichtet werden, wenn die Angaben in der gC zeigen, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht von Untersuchungen eindeutig erfüllt sind. Die Randbedingungen beziehen sich hier auf eine konkrete angegebene Abfallart und sind nicht für Gemische gültig.

3.3.1 Kontrolluntersuchung

Bei Überschreitung der entsprechenden Mengenschwellen, mindestens jedoch jährlich, sind bei allen Abfällen Kontrolluntersuchungen durch den Deponiebetreiber durchzuführen, ausgenommen sind i.d.R. asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten. Probenahmen für Kontrollanalysen im Rahmen der Annahmekontrolle nach DepV können gemäß der Anmerkung unter 9.3 der LAGA PN 98 durchgeführt werden. Die Kontrolluntersuchungen gelten noch als eingehalten, wenn die Ergebnisse im Rahmen der möglichen Abweichung, bezogen auf den Zuordnungswert oder das Zuordnungskriterium nach Anhang 4 Nr. 4 DepV, liegen. Gemäß Anhang 4 Nr. 4 Ziff. 1 und 2 DepV muss der Median aller Messwerte der letzten 24 Monate unterhalb des Zuordnungswerts oder Zuordnungskriteriums nach Anhang 3 Nr. 2 liegen und der entsprechende Wert der maximal zulässigen Abweichung darf die in der Tabelle in Anhang 4 Nr. 4 genannten Abweichungen nicht überschreiten.



Abb. 4: Mineralische Abfälle auf einer Deponie

3.3.2 § 8 Abs. 2 Satz 2 – Kleinmengenregelung

Eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV ist dann möglich, wenn Art und Herkunft der Abfälle bekannt und nach fachlicher Beurteilung des LfU keine nachteiligen Auswirkungen bei einer Ablagerung auf die Umwelt zu erwarten sind. Wenn dies die gC zeigt, kann bei kleinen Abfallmengen (**im Regelfall < 2 t**) vor der Ablagerung auf eine Analyse der Inhaltsstoffe verzichtet werden. Die Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde ist notwendig.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

- Der Deponiebetreiber lässt sich mit dem Formblatt die Abfallbeschreibung, die Herkunft (gC), und insbesondere die „Sortenreinheit“ durch Unterschrift des Abfallerzeugers bestätigen.
- Die Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde ist durch Vorlage des Formblattes gC einzuholen.
- Bis zu dieser Zustimmung kann der Abfall gesichert im Bereich der Deponie bereitgestellt werden.

4 § 14 Verwertung von Deponieersatzbaustoffen

Deponieersatzbaustoffe dürfen nach den §§ 14 und 15 DepV nur für den zugelassenen Einsatzbereich verwendet werden. Dabei darf insbesondere nicht über die unbedingt notwendige Menge für die bauliche oder betriebliche Maßnahme hinausgegangen werden. Es sind nur mineralische Abfälle einzusetzen (ausgenommen Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems). Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen kann dazu beitragen, Primärrohstoffe (z. B. Boden, Sand, Kies) zu ersetzen und somit Ressourcen zu schonen. Dabei ist gemäß § 17 DepV immer das Annahmeverfahren nach § 8 DepV anzuwenden.



Abb. 5: Elektroofenschlacke

Die DepV gilt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 DepV auch für die Behandlung von Abfällen zum Zweck des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff, nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 für den Einsatz von Abfällen als und zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff und gilt direkt für Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5b DepV).

4.1 Einsatz bei betrieblichen Maßnahmen im Deponiekörper

Hier sind z. B. Maßnahmen wie Fahrstraßen, Wendeflächen, Wälle und Abdeckung von Asbest und KMF, etc. gemeint. Für diese betrieblichen Maßnahmen erfolgt eine jährliche Abstimmung der Verwertungsmaßnahme mit den Fach- und Genehmigungsbehörden (in aller Regel kein Bescheid erforderlich, ggf. Zustimmungsschreiben oder Anzeigeverfahren). Die Notwendigkeit des Einsatzes von Deponieersatzbaustoffen ist fachlich zu begründen. Hierzu sind die Maßnahmen planlich darzustellen und zu erläutern (Einsatzzweck, vorgesehene Materialqualität, Menge, zeitliche Abwicklung, etc.).

Die geotechnische Qualität (bodenmechanische Anforderungen) des Materials muss in der Regel nicht durch einen unabhängigen Dritten geprüft werden, sondern wird vom Betreiber eigenverantwortlich festgestellt.

4.2 Einsatz bei Deponiebaumaßnahmen

Je nach Größe und insbesondere auch Funktion der Baumaßnahme liegt hierfür ein Bescheid der Genehmigungsbehörde zu Grunde. Für diese Fälle ist das Qualitätsmanagement (QM) in einem Qualitätsmanagementplan (QMP) zu regeln.

Für „sonstige Bauteile“ sind die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) heranzuziehen. Im Einzelnen z. B.:

- BQS 2-3 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
- BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“
- BQS 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten“
- BQS 5-3 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
- BQS 6-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“
- BQS 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“

Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards sind im Internetauftritt der LAGA unter <https://www.laga-online.de> zu finden.

Hinweise:

Bei Trag- und Ausgleichsschichten ist vor einer Erhöhung der üblichen Lagenstärke von 50 cm zur Verbesserung der Auflagerbedingungen deren bautechnische Eignung zu optimieren.

Auf neue Untersuchungen der mechanischen Widerstandsfähigkeit kann bei bekannten Massenabfällen (z. B. MVA-Aschen, Straßenaufbruch oder Gleisschotter) im Einzelfall verzichtet werden, soweit bereits Untersuchungen, Kenntnisse oder auch belegte Praxiserfahrungen vorliegen.



Abb. 5: Deponiebaumaßnahme mit Auflager, Drainage- und Bentonitmatten

Bei Einsatz von nicht natürlichen mineralischen Deponieersatzbaustoffen ist nachzuweisen, dass die Eigenschaften angrenzender Komponenten in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden können.

Bei Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Rahmen qualitätsüberwachter Deponiebaumaßnahmen sind die Deponieersatzbaustoffe hinsichtlich der geotechnischen Anforderungen wie Primärbaustoffe zu handhaben. Auch hier sind gemäß QM Eigen- und Fremdprüfer zu beauftragen.

Die Aufgabe der Fremdprüfenden Stelle umfasst primär den Bereich der geo- und bautechnischen Überwachung, jedoch ist auch die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der grundlegenden Charakterisierung, inklusive der Zuordnungswerte, eine wichtige und komplexe Aufgabe. Wenn der Betreiber (hier: Bauherr) die Vorgaben des § 17 DepV i.V. mit § 8 DepV nicht selbst in ausreichender Tiefe leisten kann oder will, ist dies als externe Dienstleistung zu vergeben. Wir empfehlen die Vergabe an ein erfahrenes Büro, vor allem bei größeren Baumaßnahmen.

5 § 22a – Überwachungspläne, -programme

Überwachungspläne und Überwachungsprogramme nach § 22a DepV sind auf der Homepage der jeweiligen Regierung und auf der LfU-Homepage https://www.lfu.bayern.de/abfall/ueberwachung_deponien/allgemeines/index.htm veröffentlicht.

Für Deponieklassen I, II und III, die der IE-RL unterliegen, enthält das Überwachungsprogramm auch den in der DepV vorgegebenen Überwachungsturnus, der die Mindesthäufigkeit an Überwachungsterminen vorgibt. Für Anlagen der DK 0 wird empfohlen, entsprechend der bisherigen Praxis, mindestens einen Überwachungsturnus in Anlehnung an die DK I vorzusehen, also eine Begehung alle drei Jahre.

In Folge der IE-RL sind weitere Pflichten in die DepV aufgenommen worden:

- bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind vom Deponiebetreiber unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen (§ 12 Abs. 6 DepV),
- erweiterte Informationspflichten (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 und § 13 Abs. 7 DepV) und
- die Pflicht der zuständigen Behörde, soweit veranlasst, die Deponiezulassung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben (§ 22 Abs. 2 DepV).

6 Anhang 4 DepV – Vorgaben zur Beprobung von Abfällen

6.1 Fachkunde Probenehmer

Gemäß Anhang 4 Nr. 1 DepV ist die Probenahme für die grundlegende Charakterisierung der Abfälle von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung, insbesondere ein abgeschlossenes Studium an einer (Fach-) Hochschule oder Universität, oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Die Fachkunde ist durch eine regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre stattfindende Schulung oder Weiterbildung aufrecht zu erhalten.

Bei Kontrolluntersuchungen ist die Sachkunde ausreichend. Der Fachkundige für die Probenahme muss darüber hinaus Kenntnisse besitzen, die für die Festlegung der Probenahmestrategie erforderlich ist. Dazu gehören Kenntnisse über stofflich, räumlich und zeitlich variierende Abfalleigenschaften, die für die Probenahme relevant sind. Ausführungen hierzu sind auch in der LAGA PN 98, Punkt 3.1 "Grundlagen" zu finden.

Vor der Probenahme ist ferner stets eine Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich.



Abb. 7: Haufwerksbeprobung

6.2 LAGA PN 98 und LfU - Deponie-Info 3

Die Beprobung (Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung) von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen ist für Deponien im Anhang 4 Punkt 2 DepV geregelt. Die Probenahme hat gemäß der LAGA PN 98 zu erfolgen. Hinweise zur Haufwerksbeprobung für die Entsorgung von Abfällen auf Deponien gibt ergänzend das Deponie-Info 3. Es ist immer ein aussagekräftiges und vollständiges Probenahmeprotokoll nach Anhang C der LAGA PN 98 zu erstellen. Zum Probenahmeprotokoll gehören auch Angaben zur genauen Lage der Haufwerke (Plan), Fotos der Haufwerke, sowie Informationen zur Abfallentstehung. http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/probenanzahl.pdf

6.3 Probenvorbereitung und Eluatherstellung

Bei den Untersuchungen im Feststoff sind nach Anhang 4 Nr. 3.1 die Gesamtgehalte zu bestimmen.

Die Eluatherstellung hat nach Anhang 4 Nr. 3.2.1.1 mit Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10/1 nach DIN EN 12457-4, Ausgabe Januar 2003, zu erfolgen.

7 Anhang

7.1 Annahmeverfahren nach § 8 DepV – Untersuchungshäufigkeiten

	Abfallunter- suchung¹ durch Abfall- erzeuger / Einsammler	Eigenuntersuchung der Schlüsselparameter durch Abfallerzeuger / Einsammler	Kontrolluntersuchung durch Deponiebetreiber
nicht gefährliche Abfälle	einmalig auf Zuordnungs-kriterien	alle 1.000 t auf Einhaltung der Zuordnungskriterien, mindestens aber jährlich entfällt, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht wurde bei spez. Massenabfällen oder bei Abfällen die eine Zustimmung nach § 6 Abs. 6 DepV erfordern, Reduktion auf einmal alle drei Monate mit Zustimmung zuständiger Behörde möglich	< 500 t – keine > 500 t - von den ersten 500 t auf Zuordnungskriterien ² ; weiter je angefangene 5.000 t auf Schlüsselparameter, mindestens aber jährlich bei spez. Massenabfall oder bei Abfällen die eine Zustimmung nach § 6 Abs. 6 DepV erfordern, Reduzierung auf einmal jährlich auf Schlüsselparameter mit Zustimmung zuständiger Behörde möglich
gefährliche Abfälle	einmalig auf Zuordnungs-kriterien	alle 1.000 t auf Einhaltung der Zuordnungskriterien, mindestens aber jährlich entfällt, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht wurde bei spez. Massenabfall oder bei Abfällen die eine Zustimmung nach § 6 Abs. 6 DepV erfordern, Reduktion auf einmal alle drei Monate mit Zustimmung zuständiger Behörde möglich	< 50 t - keine > 50 t – von den ersten 50 t auf Zuordnungskriterien ² ; weiter je angefangene 2.500 t auf Schlüsselparameter, mindestens aber jährlich – bei spez. Massenabfall oder bei Abfällen die eine Zustimmung nach § 6 Abs. 6 DepV erfordern, Reduzierung auf einmal jährlich auf Schlüsselparameter mit Zustimmung zuständiger Behörde möglich
Inertabfälle gemäß § 8 Abs. 8 DepV	keine ³	keine ³	keine ³

¹ Nach § 8 Abs. 1 DepV als ein Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung – oft auch als „Deklarationsanalyse“ bezeichnet.

² In begründeten Einzelfällen auf Schlüsselparameter.

³ Die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 8 DepV sind einzuhalten.

	Abfallunter- suchung¹ durch Abfall- erzeuger / Einsammler	Eigenuntersuchung der Schlüsselparameter durch Abfallerzeuger / Einsammler	Kontrolluntersu- chung durch Depo- niebetreiber
Asbest-/KMF- Abfälle	keine ⁴	keine ⁴	keine ⁵
Asbest-/KMF- Abfälle mit Ver- dacht auf an- dere schädli- che Verunreini- gung	einmalig auf Zu- ordnungskrite- rien	alle 1.000 t auf Einhaltung der Zuordnungskriterien, mindes- tens aber jährlich entfällt, wenn die gesamte zu deponierende Abfall- menge im Rahmen der grundlegenden Charakteri- sierung beprobt und unter- sucht wurde. Bei spez. Massenabfällen oder bei Abfällen die eine Zustim- mung nach § 6 Abs. 6 DepV erfordern, Reduktion auf einmal alle drei Monate mit Zustimmung zuständi- ger Behörde möglich	< 50 t – keine > 50 t – von den ersten 50 t auf Zuordnungskrite- rien ^{2;5} ; weiter je angefangene 2.500 t auf Schlüsselpa- rameter, mindestens aber jährlich
Abfälle über die alle not- wendigen In- formationen zum Auslaug- verhalten und zur Zusam- mensetzung bekannt sind⁶	keine ⁴	keine	Festlegung im Einzelfall
Geringe Men- gen / Klein- mengen	Keine oder ein- geschränkt (Zu- stimmung der zuständigen Behörde erforder- lich)	keine	keine ⁷
Schadensfälle wie Brände und Naturkata- strophen oder Havarien	Keine oder ein- geschränkt (Zu- stimmung der zuständigen Be- hörde erforder- lich)	keine	keine ⁷

⁴ Gilt nur, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten.

⁵ Wenn vom Abfallerzeuger eine Erklärung abgegeben wird, dass der angelieferte Abfall dem grundlegend charakterisierten Abfall entspricht und eine Überschreitung der Zuordnungskriterien der jeweiligen Deponieklasse nicht zu erwarten ist, kann auf eine Kontrolluntersuchung i.d.R. verzichtet werden.

⁶ Ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

⁷ Im Einzelfall kann eine Kontrolluntersuchung zur Bestätigung der Ablagerungsvoraussetzungen angezeigt sein.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 36 / Sandra Ziegler, Benjamin Bilek

Bildnachweis:

LfU, Abb. 2,3,4 ZAW Donau-Wald

Stand: 01/2021

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.